Herr Bolg
Ordnungsamt, Amtsleitung
Zimmer: 217
☎ 07252 / 921-300
🖷 07252 / 921-928
✉ Simon.Bolg@Bretten.de

27.03.2020

Allgemeinverfügung der Stadt Bretten über ein Betretungsverbot von öffentlichen Flächen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Klarstellende Hinweise zur Allgemeinverfügung der Stadt Bretten vom 20.03.2020, konsolidierte Fassung vom 27.03.2020.

Vorbehaltlich jetziger und künftiger landesrechtlicher Regelungen, insbesondere der Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg in konsolidierter Fassung vom 22.03.2020 wird klargestellt:

1) **Spazierengehen** ist erlaubt, dabei sind die gängigen Hygienestandards und grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen sicherzustellen (außer zu Haushaltsangehörigen);

2) **Einkaufen** gehen ist ohne räumliche Beschränkung erlaubt, dabei sind die gängigen Hygienestandards und grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen sicherzustellen;

3) **„Gassi“** gehen ist erlaubt, dabei sind die gängigen Hygienestandards und grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen sicherzustellen;

4) Aufsuchen von Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels, Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten (auch über 18.00 Uhr hinaus), Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet, Ausgabestellen der Tafeln, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege, Tankstellen, Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen, Reinigungen und Waschsalons, der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf, Raiffeisenmärkte, Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und Großhandel ist erlaubt. Die Ausnahme gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. **Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig.**

5) **Dienstleister, Handwerker und Werkstätten** können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in § 4 Absatz 1 CoronaVO genannt sind.

6) **Umzüge**: In Bretten gilt seit 20.03.2020 ein Betretungsverbot für öffentliche Flächen. Dieses Verbot geht über die Bestimmungen der CoronaVO hinaus. Umzüge sind nur dann erlaubt, wenn diese alleine, zu zweit oder mit Personen, die gemeinsam in einem Haushalt leben, durchgeführt werden.

   Die Einhaltung der gängigen Hygienestandards ist sicherzustellen.

7) **Arbeiten** gehen und der direkte **Weg zur Arbeit** ist weiterhin erlaubt, dabei sind die gängigen Hygienestandards und grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen sicherzustellen. Ein „Passierschein" ist nicht notwendig. Eine Bescheinigung des Arbeitgebers kann aber nicht schaden.

8) Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen (pflegebedürftige Menschen, Kinder, **Babysitten** etc.) ist erlaubt.

9) **Versorgung von Tieren** in Stallungen, Gehegen, Bienenstöcken etc. ist erlaubt.

Auch in anderen Konstellationen, die nicht durch die Allgemeinverfügung der Stadt Bretten vom 20.03.2020 generell verboten sind, kann ein Infektionsrisiko bestehen. Die Stadt Bretten empfiehlt daher, persönliche Kontakte zu vermeiden oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Die klarstellenden Hinweise zur Allgemeinverfügung der Stadt Bretten vom 20.03.2020 in der Fassung vom 21.03.2020 werden widerrufen und sind nicht mehr gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Simon Bolg
Amtsleiter